

S a t z u n g

der Gemeinde Holenberg über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für den Grillplatz und das Dorfgemeinschaftshaus

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Neufassung vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Holenberg in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Holenberg unterhält den Grillplatz und das Dorfgemeinschaftshaus als öffentliche Einrichtungen zur Förderung und Verbesserung der sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten in Holenberg. Die Einrichtungen stehen den Vereinen, sonstigen Vereinigungen und Gruppen aus der Gemeinde Holenberg für gemeinnützige, kulturelle und jugendfördernde Zwecke sowie Privatpersonen aus Holenberg für Familien- oder ähnliche Feiern zur Verfügung. Auswärtigen Interessenten/innen kann die Nutzung auf Antrag im Einzelfall genehmigt werden.
2. Die Einrichtungen sind mit öffentlichen Mitteln und freiwilligen Hilfeleistungen errichtet und ausgestattet worden. Daraus erwächst für jeden Besucher die Verpflichtung, diese Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
3. Durch Anmeldung zur Nutzung der Einrichtungen wird diese Satzung einschließlich der Benutzungsordnung (§ 4) anerkannt. Die Satzung mit der Benutzungsordnung ist für alle Besucher des Grillplatzes verbindlich.

§ 2

Anmeldung

1. Die Anmeldung und Reservierung erfolgt bei den von der Gemeinde beauftragten Personen. Die Anmeldung kann nur durch eine volljährige Person vorgenommen werden, die für die Nutzung verantwortlich und für die Dauer der Veranstaltung zugegen ist.
2. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger einer Veranstaltung mit dem Charakter der Einrichtungen zu vereinbaren ist, so entscheidet die/der Gemeindedirektor/in im Einvernehmen mit der/dem Bürgermeister/in über die Vergabe.
3. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen.
4. Bei der Anmeldung sind die Benutzungsgebühr und die Kautions (§ 3) unverzüglich in bar oder per Überweisung an die Samtgemeindekasse Bevern zu entrichten. Erst nach Zahlungseingang erfolgt eine verbindliche Reservierung.
5. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr bei Nichtbenutzung der Einrichtungen erfolgt nicht.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Grillplatzes und des Dorfgemeinschaftshauses werden die nachfolgend aufgeführten Gebühren erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

- | | | |
|-------|--|----------|
| 1 | Dorfgemeinschaftshaus | |
| 1.1 | Räume | |
| 1.1.1 | Mehrzweckraum und Nebenraum Obergeschoss | 50,00 € |
| 1.1.2 | Gastraum Erdgeschoss | 40,00 € |
| 1.1.3 | Räume Obergeschoss und Erdgeschoss | 70,00 € |
| 1.1.4 | Küche | 15,00 € |
| 1.1.5 | Jugendraum | 10,00 € |
| 1.2 | Ausleihgebühren Ausstattung | |
| 1.2.1 | Bierzeltgarnitur | 2,50 € |
| 1.2.2 | Stelltisch | 2,50 € |
| 1.2.3 | Geschirr je 10 Personen | 5,00 € |
| 1.2.4 | Taufe und Konfirmation/Konfirmation pauschal | 25,00 € |
| 1.2.5 | Sonstiges nach Vereinbarung | |
| 2 | Grillplatz | |
| 2.1 | Grillplatz mit Grillhütte und WC | 50,00 € |
| 2.2 | Grillplatz mit Grillhütte ohne WC | 40,00 € |
| 2.3 | Grillplatz ohne Grillhütte und WC | 25,00 € |
| 3 | Gebührenbefreiung | |
| | Für Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz in Hohenberg, die Kindertagesstätte Golmbach und die Grundschule im Forstbachtal werden keine Gebühren erhoben. | |
| 4 | Die Kautions beträgt | 100,00 € |
| | Die Kautions wird nach Prüfung und Feststellung von Schäden verrechnet bzw. erstattet. Bei unzureichender Reinigung werden von der Kautions pauschal 40,00 € einbehalten | |

§ 4 Benutzungsordnung

Allgemeine Bestimmungen für Dorfgemeinschaftshaus und Grillplatz

1. Die Nutzer sind verpflichtet, den Grillplatz und das Dorfgemeinschaftshaus mit sämtlichen Ausstattungsgegenständen auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen oder Gegenstände nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind der/dem Beauftragten der Gemeinde umgehend zu melden.
2. Der Grillplatz, das Dorfgemeinschaftshaus und die Ausstattungsgegenstände sind schonend und ordentlich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind der/dem Beauftragten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
3. Alle Räume sind nach der Nutzung zu reinigen.
4. Die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte sind nach der Nutzung auszuschalten.
5. Die sanitären Anlagen des Grillplatzes und des Dorfgemeinschaftshauses sind sauber zu verlassen. Am Ende jeder Nutzung ist die verantwortliche Person verpflichtet, die Toiletten zu inspizieren und etwaige Mängel zu beseitigen.
6. Abfälle und Unrat müssen ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden.

7. Die Ausstattungsgegenstände müssen an den dafür vorgesehenen Stellen aufbewahrt werden.
8. Die Grillhütte oder Dorfgemeinschaftshaus müssen nach der Nutzung abgeschlossen bzw. verriegelt werden.
9. Der Grillplatz oder das Dorfgemeinschaftshaus müssen spätestens am nächsten Tag gereinigt und in sauberem Zustand in Absprache mit der/dem Beauftragten der Gemeinde bis zum vereinbarten Zeitpunkt wieder übergeben werden.

Dorfgemeinschaftshaus

1. Im gesamten Dorfgemeinschaftshaus gilt Rauchverbot gem. dem Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetz.
2. Die Küche kann nur in Verbindung mit einer Veranstaltung innerhalb des Dorfgemeinschaftshauses genutzt werden.
3. Vor Beginn einer Veranstaltung muss das Kücheninventar von der/dem Beauftragten der Gemeinde übernommen und nach Beendigung der Veranstaltung übergeben werden. Beschädigte oder nicht zurückgegebene Gegenstände sind zu ersetzen.

Grillplatz

1. Der Grillplatz darf mit Kraftfahrzeugen nur zur Anlieferung o.ä. befahren werden.
2. Offene Feuer am Grillplatz sind von der verantwortlichen Person der Samtgemeinde Bevern anzuzeigen.
3. Zum Grillen darf nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt und nur Holzkohle verwendet werden.
4. Beim Verlassen des Grillplatzes darf in den Feuerstellen keine Glut oder Asche mehr vorhanden sein.

§ 5 Lärmbelästigung

Im Interesse gutnachbarlicher Beziehungen sollte möglichst jede Lärmentwicklung eingeschränkt werden. Im Übrigen ist die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Bevern einzuhalten.

§ 6 Haftung

1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit am Grillplatz, dem Dorfgemeinschaftshaus oder den Ausstattungsgegenständen durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die durch Benutzung der Einrichtungen an den angrenzenden Anlagen entstehen. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von der verantwortlichen Person unverzüglich nach Entstehung der/dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.
2. Die Nutzer stellen die Gemeinde Hohenberg von allen Schadenersatzansprüchen, die sich für sie oder von ihnen geduldeten Personen während der Benutzung des Grillplatzes ergeben, frei.
3. Für sämtliche von den Nutzern eingebrachten Gegenstände usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr der Nutzer. Diese sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten der Nutzer durchführen lassen.

§ 7

Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen, sind die Nutzer auf Verlangen der/des Beauftragten zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Nutzer durchzuführen. Die Nutzer bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat die Verwaltung oder die/der Beauftragte der Gemeinde jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen, etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Holzminden in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Einrichtungen im Dorfgemeinschaftshaus Holenberg vom 10.06.1983 und die dazu erlassenen Gebührenordnungen vom 19.12.2001 und 01.01.2014 außer Kraft.

Holenberg, den 08. Juni 2017

G e m e i n d e H o l e n b e r g

L.S.

gez. Lönnecker
Bürgermeisterin

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor